

**EINWOHNERGEMEINDE
ERSIGEN**

**REGLEMENT
über die Ausrüstung privater
Schutzräume**

A) Gesetzliche Grundlagen

- ZSG Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (ZSG; SR 520.1.)
ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 19. Oktober 1994 (ZSV; SR 520.11)
BMG Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom
04. Oktober 1963 (BMG; SR 520.2)
BMV Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom
27. November 1978 (BMV; SR 520.21)
GKG Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern
vom 11. September 1985 (GKG; BSG 521.1)

B) Allgemeines

Art. 1

Gemäss Art. 8 Abs. 2 BMG und Art. 23 Abs. 2 BMV müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis zum 31.12.2000 mit Liegestellen und Aborten ausgerüstet werden.

Art. 2

Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinde.

Art. 3

Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, für welche das Baugesuch vor dem 31.12.1996 eingereicht wurde und welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Art. 4

Schutzraumeinrichtungen in Neubauten ab Baugesuchseingang 01.01.1997 muss der Bauherr zu 100% selber bezahlen.

Art. 5

Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes und gehört dem Hauseigentümer. Die Entfernung oder Veräusserung ist nicht gestattet.

C) Leistungen durch die Gemeinde

Art. 6

Die Gemeinde beschafft und überlässt dem Hauseigentümer einmalig die erforderlichen Liegestellen und Trockenaborte unentgeltlich. Eventuelle bauliche Abtrennungen der Trockenaborte sind durch den Hauseigentümer zu beschaffen und zu finanzieren.

Art. 7

Hat ein Hauseigentümer seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm gegen Vorweisung der entsprechenden Belege die Auslagen insoweit zurückvergütet, als sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials für die Ausrüstung nicht übersteigen. Die Geltendmachung der Kosten hat bis spätestens 31. Dezember 1998 zu erfolgen.

Art. 8

Der Umfang der Lieferung durch die Gemeinde richtet sich nach den geltenden Vorschriften und Weisungen über die Ausrüstung von Bund und Kanton.

Art. 9

Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des Materials an die Hauseigentümer bestimmt der Gemeinderat, wobei eine Etappierung möglich ist.

Art. 10

Die Liegestellen werden soweit möglich durch die örtliche Zivilschutzorganisation hergestellt und in den Schutzräumen eingerichtet. Wo die Einrichtung durch die Zivilschutzorganisation nicht vorgenommen werden kann, wird zusammen mit der Ausrüstung ein Möblierungsplan ausgehändigt, woraus die vorgesehene Plazierung von Liegestellen und Aborten ersichtlich ist.

D) Pflichten des Hauseigentümers**Art. 11**

Der Hauseigentümer gewährt den Angehörigen der Zivilschutzorganisation für die Einrichtungsplanung oder Einrichtung sowie die periodische Kontrolle des Schutzraumes das Zutrittsrecht zum Schutzraum. Grundlage hierfür bildet Art. 17 BMV, Art. 29 und Art. 36 GKG.

Art. 12

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, das von der Gemeinde gelieferte Material entgegenzunehmen und dieses im Schutzraum oder in dessen unmittelbarer Umgebung einzulagern.

Art. 13

Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Hauseigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wonach der Eigentümer sich weigert, den Empfangsschein zu quittieren.

Art. 14

Eine allfällige Verwendung der Liegestellen in Friedenszeiten zu Lagerzwecken ist zulässig.

Art. 15

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorengegangenes Material auf eigene Kosten zu ersetzen. Es darf nur vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassenes Material verwendet werden.

Art. 16

Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 17

Der Hauseigentümer verpflichtet sich, bei Handänderungen der Liegenschaft die Ausrüstung dem Rechtsnachfolger zu übergeben, mit der Auflage, dass er diese wiederum seinem Nachfolger überträgt.

E) Zuständigkeiten**Art. 18**

Die Zivilschutzkommission beantragt dem Gemeinderat die zu beschaffenden Typen der Ausrüstung. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung der Ausrüstung und entscheidet über die Etappierung der Anschaffungen.

Art. 19

Der Gemeinderat überträgt den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Liegestellen, der Möblierungspläne, die Auslieferung des Materials und die Entgegennahme der Empfangsbestätigungen.

F) Inkrafttreten**Art. 20**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Bern in Kraft.

Die Gemeinde-Versammlung vom 09. Juni 1997 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



M. Müller



Th. Balsiger

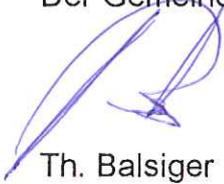
Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 20. Mai 1997 bis 30. Juni 1997 in der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 16. Mai 1997 und Nr. 21 vom 23. Mai 1997 publiziert.

Niemand hat eine Einsprache eingereicht.

Ersigen, 02. Juli 1997

Der Gemeindegemeinder:



Th. Balsiger

Kantonale Genehmigung:

Genehmigung

Das an der Versammlung der Einwohnergemeinde Ersigen vom 9. Juni 1997 angenommene Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume wird genehmigt.

Bern, 10. Juli 1997

Der Vorsteher



A. Jenni